

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2198

vom 21. Juli 1965

iv

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf hat am 5. Januar 1965 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Wiedenmattstrasse" in Niederdorf zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. Januar bis 24. Februar 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 3 vom 21. Januar 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 16. Januar 1965 (Postquittung) an die Basellandschaftliche Kantonalbank als einzige auswärtige Grundeigentümerin hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 11. Juni 1965 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach §58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung einer neuen Verkehrsanlage handelt. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem

generellen Bau- und Strassenlinienplan kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für diesen Zweck erforderliche Areal sicherzustellen.

5. Der Strassenlinienabstand beträgt 5.40 m und der Baulinienabstand 13.50 m. Nach den Bestimmungen von § 6 des kommunalen Baureglementes handelt es sich somit um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Als solche ist diese Strasse auch in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3228 vom 22. Oktober 1963 genehmigten Bebauungsplan enthalten. In bezug auf die Linienführung sind zwischen dem generellen Bau- und Strassenlinienplan und dem Bebauungsplan allerdings gewisse Abweichungen feststellbar. Sie sind aber nicht gravierender Natur und können ohne entsprechende Aenderung des Bebauungsplanes toleriert werden, weil einerseits das Gebiet, welches durch diese Strasse erschlossen werden soll, noch wenig überbaut ist und andererseits auch keine Einsprachen vorliegen.

6. Es ist in diesem Verfahren noch darauf hinzuweisen, dass von der Bennwilerstrasse (Kantonsstrasse) bereits ein genereller Bau- und Strassenlinienplan vorhanden ist. Dieser ist allerdings noch nicht genehmigt. Im Bereich der Einmündung der Gemeindestrasse in die Bennwilerstrasse ist nun vorgesehen, das Trasse der Kantonsstrasse leicht nach Norden zu verschieben. Deshalb wird spätestens im Zeitpunkt des Ausbaues der Kantonsstrasse an dieser Stelle eine entsprechende Anpassung erforderlich sein.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf am 5. Januar 1965 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Wiedenmattstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 45/gBS/4/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Niederdorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Niederdorf (2),
an das Grundbuchamt Waldenburg,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3),
an das Tiefbauamt (3).

Der Landeschreiber:

